Beschluss RSO 1531 des Präsidiums der Frankfurt University of Applied Sciences am 12.02.2024

RSO 1531

Verteiler: Veröffentlichung in Amtlichen Mitteilungen

Geschäftsverteilung des Präsidiums zum 01.03.2024

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Neufassung der Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums und Vertretungsregelungen zum 01.03.2024 gem. Anlage.

Geschäftsverteilung des Präsidiums zum 01.03.2024

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Neufassung der Geschäftsverteilung des Präsidiums zum 01.03.2024 wie folgt:

A Sachliche Zuständigkeit des Präsidiums und der Präsidiumsmitglieder gem. HessHG

1. Das Präsidium ist zuständig für

1.1. alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind **(§ 43 (1) HessHG)**

1.2. für die Leitung der Hochschule und für die Förderung der zeitgerechten und inneren und äußeren Entwicklung unter Beteiligung des Hochschulrats und mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule **(§ 43 (1) HessHG)**

1.3. den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung gegenüber dem Senat **(§ 43 (1) HessHG)**

1.4. die Geschäftsverteilung des Präsidiums auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin **(§ 43 (3) HessHG)**

1.5. die Entwicklungsplanung der Hochschule **(§ 43 (4) HessHG** in Verbindung mit **§ 9 (3) HessHG)**

1.6. die Verhandlung und den Abschluss von Zielvereinbarungen **(§ 43 (4) HessHG)**

1.7. die Budgetzuweisung und Wirtschaftsplanung **(§ 43 (4) HessHG)**

1.8. die Genehmigung von Prüfungsordnungen **(§ 43 (5) HessHG in Verbindung mit § 25 (1) HessHG)**

1.9. die Einführung und Aufhebung von Studiengängen nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats **(§ 43 (5) HessHG)**

1.10. die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen nach Stellungnahme des Senats **(§ 43 (5) HessHG)**

1.11. die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen **(§ 43 (5) HessHG)**

1.12. die Einrichtung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats **(§ 43 (5) HessHG)**

1.13. die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist **(§ 43 (8) HessHG)**

1.14. Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren, einschließlich der Verleihung von außerplanmäßigen Professuren **(§ 31 HessHG)**, der Gewährung von Leistungsbezügen **(§ 43 (7) HessHG)**, der Freistellung von Professorinnen und Professoren für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans **(§ 75 (4) HessHG)**, der Übertragung von Honorarprofessuren auf Vorschlag des Fachbereichs nach Anhörung des Senats **(§ 79 (1) HessHG)**

1.15. die Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten **(§ 6 (3) HessHG)** und der Bestellung der Ansprechperson für Antidiskriminierung **(§ 6 (2) HessHG)**

1.16. die Bestellung einer Beauftragten/eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auf Vorschlag des Senats **(§ 7 (1) HessHG)**

1.17. die Festlegung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten **(§ 20 (5) HessHG)**

1.18. die Entziehung von Graden und Bezeichnungen **(§ 32 HessHG)**

1.19. die Überprüfung von Forschungsvorhaben in organisatorischer Hinsicht **(§ 34 (4) HessHG)** und für die Entscheidung im Fall eines Widerspruchs durch den Fachbereich oder das wissenschaftliche Zentrum nach Beratung mit dem Senat **(§ 34 (3) HessHG)** sowie die Information an die Öffentlichkeit über Mittel Dritter **(§ 34 (10) HessHG)**

1.20. die Grundordnung gemeinsam mit dem Senat **(§ 36 (1) HessHG)**

1.21. für die Erteilung eines Mitgliedstatus für Personen, die längerfristig an der Hochschule forschen oder lehren, ohne zum Personal der Hochschule zu gehören, für die Zeit ihrer Tätigkeit (auf Antrag nach Beschluss des Fachbereichsrats in begründeten Einzelfällen) **(§ 37 (2) HessHG)**

1.22. die Benennung von Hochschulratsmitgliedern **(§ 48 (7) HessHG)**

1.23. die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung in Berufungsverfahren im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrats **(§ 69 (2) HessHG)**

1.24. die Zustimmung zum Haushaltsplan, die Festsetzung der Beiträge der Studierendenschaft und die Entlastung des AStA **(§ 86 HessHG)**

2. [1]Der Präsident/Die Präsidentin

2.1. vertritt die Hochschule nach außen **(§ 44 (1) HessHG)**

2.2. ist Dienstvorgesetzte/r des Personals der Hochschule **(§ 44 (1) HessHG)**

2.3. wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts **(§ 44 (1) HessHG)**

2.4. entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane oder gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten eingelegt worden sind **(§ 44 (2) HessHG)**

2.5. trifft vorläufige Maßnahmen bei unaufschiebbaren Angelegenheiten **(§ 44 (4) HessHG)**

2.6. kann Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig beanstanden **(§ 44 (5) HessHG)**

2.7. entscheidet über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz **(§ 6 (5) HessHG)**

2.8. überprüft Forschungsvorhaben in dienstrechtlicher Hinsicht **(§ 34 (4) HessHG)**

2.9. hat den Vorsitz im Senat **(§ 42 (7) HessHG)**

2.10. führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt gem. **§ 43 (3) HessHG** über die Richtlinienkompetenz

2.11. schlägt gem. **§ 47 (2) HessHG** eine Kanzlerin/einen Kanzler vor

2.12. muss dem Wahlvorschlag für das Amt des Dekans/der Dekanin zustimmen **(§ 51 (3) HessHG)**

2.13. erteilt den Ruf für eine Professorin/einen Professor **(§ 69 (4) HessHG)**

2.14. trägt für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit Sorge **(§ 75 (5) HessHG)**

2.15. übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus **(§ 87 HessHG)**

[2]Diese Zuständigkeiten bedeuten, dass der Präsident/die Präsidentin als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt.

[3]Unberührt von dieser sachlichen Zuständigkeit bleibt die Zuständigkeit des Kanzlers/der Kanzlerin für Querschnittsaufgaben (siehe hierzu 5.) erhalten.

3. [1]Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Studium und Lehre

3.1. ist zuständig für Angelegenheiten von Studium, Lehre und Prüfungen; dazu gehören im Sinne des zweiten Abschnitts **(§§ 15-32) des HessHG** auch Angelegenheiten der Studienberatung

3.2. Angelegenheiten des akademischen Qualitätsmanagements, insbesondere der Evaluation von Studium, Lehre und Prüfungen, der Akkreditierung und der Reakkreditierung **(§ 14 HessHG)**

[2]Diese Zuständigkeiten bedeuten, dass der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Studium und Lehre als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt.

[3]Unberührt von dieser sachlichen Zuständigkeit bleibt die Zuständigkeit des Kanzlers/der Kanzlerin für Querschnittsaufgaben (siehe hierzu 5.) erhalten.

4. [1]Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Forschung, Weiterbildung und Transfer

4.1. ist zuständig für Forschungs-, Weiterbildungs- und Transferangelegenheiten im Sinne der §§ 3 und 20 sowie des dritten Abschnitts **(§§ 33-35) des HessHG**

[2]Diese Zuständigkeiten bedeuten, dass der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung, Weiterbildung und Transfer als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt.

[3]Unberührt von dieser sachlichen Zuständigkeit bleibt die Zuständigkeit des Kanzlers/der Kanzlerin für Querschnittsaufgaben (siehe hierzu 5.) erhalten.

[4]Darüber hinaus ist der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung, Weiterbildung und Transfer an allen sonstigen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Infrastruktur (Querschnittsaufgaben) beteiligt.

5. [1]Die Kanzlerin/Der Kanzler

5.1. vertritt den Präsidenten/die Präsidentin als Dienstvorgesetzte/r des Personals der Hochschule **(§ 44 (1) HessHG)**

5.2. leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums **(§ 47 (1) HessHG)**

5.3. ist Beauftragte/r für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr **(§ 47 (1) HessHG)**

[2]Diese Zuständigkeiten bedeuten, dass der Kanzler/die Kanzlerin als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt

[3]Darüber hinaus ist der Kanzler/die Kanzlerin für Querschnittsaufgaben insbesondere bei Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten für alle Verwaltungseinheiten zuständig; sofern hierbei Abgrenzungsprobleme zu den Geschäftsbereichen der anderen Präsidiumsmitglieder entstehen, entscheidet über die Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall das Präsidium.

B Geschäftsplanmäßige Zuständigkeit

1. Der Präsident/Die Präsidentin ist zuständig für
- die Abteilung Qualitätsmanagement – Entwicklung – Planung (QEP)
- die Abteilung Kommunikation (KOM)
- die Abteilung Marketing (Mk)
- die Präsidialabteilung (PrA)
- die Abteilung Personal und Personalentwicklung (HR)
- die Abteilung Campus IT (CIT) in ihrer Funktion als zentrale technische Einrichtung der Hochschule
- die Stabsstelle Hochschulförderung (HSF)
- die Stabsstelle Digitalisierungsbüro (DTO)
- die/den IT-Informationssicherheitsbeauftragte/n (ISB)
- die/den Datenschutzbeauftragte/n (DSB)
- die/den BEM-Beauftragte/n
- die/den Sicherheits- und Arbeitsschutzbeauftragte/n

2. Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Studium und Lehre ist zuständig für

- die Abteilung Student Support and Services (StuPort)
- die Abteilung Beratung und Strategie für Studium und Lehre (BeSt)
- das Referat Justiziariat (J)
- das Fachsprachenzentrum (FSZ)
- die/den Beauftragte/n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- die Ansprechperson für Antikorruption
- die interne Meldestelle gem. HinSchG
- für alle sonstigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, die nicht unter die Rechtsaufsicht gem. § 87 HessHG fallen

3. Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Forschung, Weiterbildung und Transfer ist zuständig für
- die Abteilung Forschung Innovation Transfer (FIT)
- die Abteilung KompetenzCampus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen (WeLL)
- die Abteilung House of Science and Transfer (HoST)
- die Abteilung International Office (IO)
- die Abteilung Controlling (Co)
- die Abteilung Finanzen (FI)
- die Bibliothek (Bib) in ihrer Funktion als zentrale technische Einrichtung der Hochschule
- das Referat Chancengleichheit und Diversity (CHD)
- die Stabsstelle Nachhaltigkeit (StN)
- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (FGB)
- die Ansprechperson für Antidiskriminierung

4. Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers ist ab dem 01.11.2023 nicht besetzt. Die Zuständigkeit über die Organisationseinheiten im Geschäftsbereich Kanzler/Kanzlerin wird wie folgt geregelt:
- die Abteilung Controlling (Co) – Zuständigkeit liegt bei VP-FWT
- die Abteilung Finanzen (FI) - Zuständigkeit liegt bei VP-FWT
- die Abteilung Personal und Personalentwicklung (HR) – Zuständigkeit liegt bei P
- die Abteilung Facility Management (FM) – Zuständigkeit liegt bei Frau Prof. Saure gem. Präsidiumsbeschluss RSO 1502
- das Referat Justiziariat (J) – Zuständigkeit liegt bei VP-SL
- die Stabsstelle Bau (StB) – Zuständigkeit liegt bei Frau Prof. Saure gem. Präsidiumsbeschluss RSO 1502
- die/den BEM-Beauftragte/n – Zuständigkeit liegt bei P
- die Ansprechperson Antikorruption – Zuständigkeit liegt bei VP-SL
- die interne Meldestelle gem. HinSchG – Zuständigkeit liebt bei VP-SL
- die/den Sicherheits- und Arbeitsschutzbeauftragte/n – Zuständigkeit liegt bei P

C Vertretungsregelungen innerhalb des Präsidiums

Für die Vertretung innerhalb des Präsidiums wird folgendes festgelegt:

1. Der Präsident/Die Präsidentin wird durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Studium und Lehre vertreten

1.1. bei Ruferteilungen findet eine Vertretung nicht statt

2. Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Studium und Lehre wird durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten
3. Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Forschung, Weiterbildung und Transfer wird durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten
4. Die Kanzlerin/Der Kanzler wird durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten
5. Ist das zur Vertretung bestimmte Präsidiumsmitglied ebenfalls nicht anwesend und für die anstehende Aufgabenwahrnehmung nicht rechtzeitig erreichbar, ist Vertreter/-in das anwesende oder erreichbare Präsidiumsmitglied.

D Inkrafttreten der Geschäftsverteilung

Diese neu gefasste Geschäftsverteilung tritt am 01.03.2024 in Kraft.